

**Förderverein der Grundschule Uttrichshausen e.V.  
Satzung des Vereins vom 7.12.2010**

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Uttrichshausen e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister in Fulda eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist in Kalbach (OT Uttrichshausen)

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO durch die Weitergabe von Geld- und Sachspenden, zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der anderen steuerbegünstigten Körperschaften, speziell der Grundschule Uttrichshausen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mittel**

Zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
3. sonstige Einnahmen

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristischer Personen und Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden und ist jederzeit möglich. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn der Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt wird.
3. Bei schweren Verstößen gegen die Bestrebungen des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit nach Vorprüfung durch den Vorstand.

#### § 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Aus verwaltungstechnischen Gründen soll der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen in der Regel jährlich durch Bankeinzug zum Jahresbeginn (spätestens bis Ende Februar) erhoben werden.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird **einmal im Jahr** durch den Vorstand einberufen. Sie soll möglichst im **ersten Quartal** des Kalenderjahres stattfinden und ist oberstes beschließendes und überwachendes Organ. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand kann jederzeit, mit denselben Fristen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn sie

- von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung beantragt wird. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Ausgaben, die außerhalb des Förderplanes beantragt werden (z.B. durch Schulleitung), müssen durch eine außerordentliche Vorstandssitzung beschlossen werden. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens drei Tage vorher.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
    - Entgegennahme des Jahresberichts,
    - Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer,
    - Bewilligung der Ausgaben, soweit dies nicht laufende Kosten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
    - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (2),
    - Bei Bedarf: Wahl von Ausschüssen
    - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Punkt 3 der Satzung,
    - Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 6 der Satzung
  4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert einen zweiten oder weiteren Wahlgang. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem geschäftsführenden Vorstand:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in)
  - c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) einem Mitglied der Schulleitung der Grundschule Uttrichshausen
  - e) einem Mitglied des Elternbeirates der Grundschule Uttrichshausen
2. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung
3. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Ein jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Wahl eines Schulleitungsmitgliedes erfolgt durch die Schulleitung. Mehrfachämter bei 1.d und 1.c sind zulässig.
6. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren im Ausnahmefall ist zulässig. Auch hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Kassenführung und –prüfung**

1. Die Rechnungsprüfer prüfen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder der Änderung zustimmen. Satzungsänderungen, die die Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung 80 % der erschienen Mitglieder mündlich oder schriftlich für eine Auflösung stimmen. In dieser Mitgliederversammlung müssen 75 % aller Mitglieder vertreten sein. Bei Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung wird nach zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 80 % beschließen kann.

### **§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Uttrichshausen oder deren Träger.
2. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 7.12.2010 errichtet
2. §§ 2 und 14 wurden geändert am 17.1.2011
3. § 8 Satz 1 wurde geändert am 29.4.2013